



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0084

Gegenstand: Sachgerechter Umgang mit E-Bikes und E-Rollern an Schulen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 19.06.2025

Einreicher: Ratsherr Jörg Borchert



CDUplus-Fraktion in der Stadtvertretung Neubrandenburg - Geschäftsstelle –

Tel.: (03 95) 555 27 73

Oder 0171/2137093

E-Mail: cduplus-fraktion@neubrandenburg.de

Dienstgebäude: Rathaus, Raum 350

CDUplus-Fraktion in der Stadtvertretung Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Stadtvertretung Neubrandenburg
Der Stadtpräsident
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 19.06.2025

Anfragen Nr.: ANF/VII/

Betreff: Anfrage zum sachgerechten Umgang mit E-Bikes und E-Rollern an Schulen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

veranlassen Sie bitte die Beantwortung folgender Fragen durch den Oberbürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Borchert

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Fraktion CDUplus wenden wir uns mit dringenden Fragen zum sachgerechten Umgang mit E-Bikes und E-Rollern an Schulen an Sie. Aufgrund des Verbots, diese Fahrzeuge in Schulgebäuden unterzubringen, benötigen wir dringend klare Handlungsempfehlungen und praktische Lösungen.

1. Sichere Unterbringungsmöglichkeiten

Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt zur Bereitstellung sicherer Abstellplätze für E-Bikes und E-Roller auf Schulgeländen? Können überdachte, abschließbare Fahrradständer oder spezielle E-Bike-Garagen eingerichtet werden, die sowohl vor Diebstahl als auch vor Witterungseinflüssen schützen?

2. Ladeinfrastruktur an Schulen

Wie stellt sich die Stadt die Einrichtung von Ladestationen für E-Bikes und E-Roller an Schulstandorten vor? Welche technischen Standards müssen erfüllt werden und wer trägt die Kosten für Installation, Wartung und den anfallenden Stromverbrauch? Gibt es bereits entsprechende Förderprogramme?

3. Rechtliche Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

Welche offiziellen Handlungsempfehlungen gibt die Stadt für Lehrkräfte heraus, die mit E-Bikes zur Schule fahren? Wie sollen sich Lehrkräfte bei der Unterbringung ihrer Fahrzeuge verhalten, wenn das Schulgebäude nicht genutzt werden darf? Gibt es alternative Räumlichkeiten oder Vereinbarungen?

4. Sicherheitsrichtlinien für Schülerinnen und Schüler

Welche verbindlichen Sicherheitsrichtlinien gelten für Schülerinnen und Schüler, die mit E-Bikes oder E-Rollern zur Schule kommen? Sind spezielle Schulungen, Helmpflicht oder Versicherungsregelungen vorgesehen? Wie wird die Einhaltung der Altersgrenzen für verschiedene Fahrzeugtypen kontrolliert?

5. Haftungs- und Versicherungsfragen

Wer trägt die Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder Unfällen mit E-Bikes auf dem Schulgelände? Welche Versicherungsregelungen greifen für Schüler und Lehrkräfte? Müssen zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden oder ist der Schutz über bestehende Schulträger-Versicherungen gewährleistet?

6. Brandschutz und Notfallmaßnahmen

Welche speziellen Brandschutzmaßnahmen sind bei der Lagerung und dem Laden von E-Bike-Akkus auf Schulgeländen zu beachten? Gibt es spezielle Notfallpläne für den Umgang mit defekten oder überhitzten Akkus? Welche Schulungen sind für das Schulpersonal vorgesehen?

7. Finanzierung und Umsetzungszeitplan

Welche finanziellen Mittel stellt die Stadt für die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung? Gibt es einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Schulstandorten? Können Schulen Anträge auf Sonderfinanzierung stellen?

8. Schulwegsicherheit und Verkehrsplanung

Wie plant die Stadt die Anpassung der Verkehrswege und Schulumgebung an den zunehmenden E-Bike-Verkehr? Sind separate Fahrspuren, zusätzliche Ampelschaltungen oder veränderte Verkehrsführungen rund um Schulen geplant?

Wir bitten um eine zeitnahe Bearbeitung dieser Anfragen, da die Zahl der E-Bike-Nutzer unter Schülern und Lehrkräften stetig steigt und wir dringend verlässliche Regelungen für den Schulalltag benötigen.

Herzlichen Dank

gez. Jörg Borchert

Herrn
Jörg Borchert
CDUplus-Fraktion
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

30. 07.2025

Ihre Anfrage zum Thema: Sachgerechter Umgang mit E-Bikes und E-Rollern an Schulen - ANF/VIII/0084

Sehr geehrter Ratsherr Borchert,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 19. Juni 2025 zum Thema „Sachgerechter Umgang mit E-Bikes und E-Rollern an Schulen“, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aus Sicht der Stadtverwaltung sind besondere Vorkehrungen für Abstellplätze von E-Bikes und E-Rollern nicht erforderlich. Dies schließt auch die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur an Schulen mit ein. E-Bikes und E-Roller sind in der Regel so beschaffen, dass der Weg der Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück ohne einen zwischenzeitlichen Ladevorgang erfolgen kann. Hinzu kommt, dass die Errichtung einer solchen Ladeinfrastruktur mit hohen Kosten einhergeht. So ist beispielsweise für einen Akkuladeschrank mit 9 Fächern mit Erd-, Fundament- und Pflasterarbeiten sowie die Herstellung des Stromanschlusses mit rund 20 TEUR zu rechnen. Wenn also solche Schränke in ausreichender Zahl an allen Schulen aufgestellt werden sollten, dann kämen erhebliche Ausgaben auf die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu, die in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stünden. Dies vorangestellt, möchte ich Ihre Fragen im Detail wie folgt beantworten.

1. Sichere Unterbringungsmöglichkeiten

Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt zur Bereitstellung sicherer Abstellplätze für E-Bikes und E-Roller auf Schulgeländen? Können überdachte, abschließbare Fahrradständer oder spezielle E-Bike-Garagen eingerichtet werden, die sowohl vor Diebstahl als auch vor Witterungseinflüssen schützen?

Zur Planung von Unterbringungsmöglichkeiten ist es erforderlich, dass der konkrete standortbezogene Bedarf angezeigt wird. Eine Pauschallösung ist hierbei unüblich und zu unspezifisch zur Planung und Absicherung einer Finanzierung. Bisher ist gegenüber der Vier-Tore-Stadt nur von einer Schule eine Anforderung übersendet worden. Diese befindet sich im Abstimmungsprozess zwischen Schule, Schulträger (FB4) und dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement (EBIM).

2. Ladeinfrastruktur an Schulen

Wie stellt sich die Stadt die Einrichtung von Ladestationen für E-Bikes und E-Roller an Schulstandorten vor? Welche technischen Standards müssen erfüllt werden und wer trägt die Kosten für Installation, Wartung und den anfallenden Stromverbrauch? Gibt es bereits entsprechende Förderprogramme?

Wie auch bei den Unterbringungsmöglichkeiten, wird auch bei der Ladeinfrastruktur zunächst das Aufzeigen des konkreten Bedarfs je Standort durch den Nutzer notwendig. Investitionskosten würden nach der individuellen Errichtung durch die Vier-Tore-Stadt als Schulträgerin getragen werden. Für laufende Kosten würde die Vier-Tore-Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben aufkommen. Ein speziell darauf abgestelltes Förderprogramm gibt es unserer Kenntnis nach nicht.

3. Rechtliche Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

Welche offiziellen Handlungsempfehlungen gibt die Stadt für Lehrkräfte heraus, die mit E-Bikes zur Schule fahren? Wie sollen sich Lehrkräfte bei der Unterbringung ihrer Fahrzeuge verhalten, wenn das Schulgebäude nicht genutzt werden darf? Gibt es alternative Räumlichkeiten oder Vereinbarungen?

So wie andere Privatfahrzeuge sind auch E-Bikes außerhalb des Schulgebäudes an geeigneten und dafür vorgesehenen Abstellplätzen, in diesem Fall Fahrradabstellanlagen, zu platzieren. Das Lagern der Akkus im Schulgebäude ist aufgrund der Anforderungen an den Brandschutz nicht zugelassen.

4. Sicherheitsrichtlinien für Schülerinnen und Schüler

Welche verbindlichen Sicherheitsrichtlinien gelten für Schülerinnen und Schüler, die mit E-Bikes oder E-Rollern zur Schule kommen? Sind spezielle Schulungen, Helmpflicht oder Versicherungsregelungen vorgesehen? Wie wird die Einhaltung der Altersgrenzen für verschiedene Fahrzeugtypen kontrolliert?

Im Rahmen der Schulträgerschaft obliegt dies nicht den Aufgaben der Vier-Tore-Stadt Neuenbrandenburg.

5. Haftungs- und Versicherungsfragen

Wer trägt die Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder Unfällen mit E-Bikes auf dem Schulgelände? Welche Versicherungsregelungen greifen für Schüler und Lehrkräfte? Müssen zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden oder ist der Schutz über bestehende Schulträger-Versicherungen gewährleistet?

Bei Unfällen mit E-Bikes haftet die Schadensverursacherin bzw. der Schadensverursacher. E-Bikes gehören, wie Mobiltelefone, Fahrräder, Schultaschen oder Bekleidung, zum persönlichen Eigentum der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte und werden grundsätzlich nicht durch den Schulträger versichert. Das Verlustrisiko kann privat über eine Hausratversicherung abgedeckt werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Schulträger bei Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände kommt nur in Betracht, wenn dieser zuvor eine Pflichtverletzung begangen hat und deshalb als Schadensverursacher gilt, wie z. B. bei einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht. Die wäre dann durch den Kommunalen Schadensausgleich versichert. Bei Körper- und Gesundheitsschäden gilt darüber hinaus: Die Lehrkräfte sind über das Bildungsministerium MV in dienstlicher Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Für den Schulträger wird hier kein zusätzlicher Versicherungsbedarf gesehen.

6. Brandschutz und Notfallmaßnahmen

Welche speziellen Brandschutzmaßnahmen sind bei der Lagerung und dem Laden von E-Bike-Akkus auf Schulgeländen zu beachten? Gibt es spezielle Notfallpläne für den Umgang mit defekten oder überhitzten Akkus? Welche Schulungen sind für das Schulpersonal vorgesehen?

Für die Lagerung und den Ladevorgang von E-Bike-Akkus haben sich abschließbare Ladeschränke im Außenbereich der Gebäude bewährt. Wenn diese Schränke zum Einsatz kommen, sind aus aktueller Sicht keine speziellen Notfallpläne nötig. Objektspezifische Hinweise sollten jedoch in der Haus- und Brandschutzordnung der Schulgebäude verankert werden. Es sind keine speziellen Schulungen für Akkus bzw. Akkubrände vorgesehen, die Gefahren und der Umgang mit diesen Akkus werden aber i. d. R. bei Brandschutzlehrgängen thematisiert. Die Ausbildung und Benennung von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern in Schulen werden durch das Mitteilungsblatt Nr. 2/2018 vom 22. Februar 2018 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV sowie der Arbeitsstättenregelung (ASR) A2.2 beschrieben.

7. Finanzierung und Umsetzungszeitplan

Welche finanziellen Mittel stellt die Stadt für die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung? Gibt es einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Schulstandorten? Können Schulen Anträge auf Sonderfinanzierung stellen?

Bei einer Finanzierungs- und Umsetzungszeitplanung handelt es sich ebenfalls um eine standortbezogene Detailplanung, welche sich nicht pauschal abbilden lässt. Wie zu Frage 1 und 2 beschrieben, ist im ersten Schritt der jeweilige Bedarf zu benennen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und welche Positionen in die Haushaltsplanung aufgenommen werden. Hierbei ist die interne Terminkette zur Erarbeitung der Haushaltssatzung mit den entsprechenden Fristen zu beachten. Der Stadtvertretung obliegt die letztendliche Beschlussfassung. Im Rahmen der geplanten und bereitgestellten finanziellen Mittel könnten vorgesehene Maßnahmen umgesetzt werden.

8. Schulwegsicherheit und Verkehrsplanung

Wie plant die Stadt die Anpassung der Verkehrswege und Schulumgebung an den zunehmenden E-Bike-Verkehr? Sind separate Fahrspuren, zusätzliche Ampelschaltungen oder veränderte Verkehrsführungen rund um Schulen geplant?

Die Frage zur Schulwegsicherheit und Verkehrsplanung ist zum einen ein Thema der Gefährdungsbeurteilung der Schule selbst und zum anderen ein Thema der Verkehrsplanung. Letztlich ist auch hier eine Individualbetrachtung des jeweiligen Schulstandortes notwendig.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Schule, Sport und Generationen, **Herr Martin Ramp**, unter der Telefonnummer 0395 555-2509 sowie per E-Mail martin.ramp@neubrandenburg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister